

Satzung

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Germersheim

Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 15.04.2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Germersheim sind der Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Sie sind Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Germersheim.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnort der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Die im Grundkonsens und dem Grundsatzprogramm der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Kreisverband ein Grundsatzprogramm geben.
- (3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Germersheim. Das Frauenstatut der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN findet Anwendung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde, mit einfacher Mehrheit. Der Antrag kann auch direkt beim Kreisvorstand gestellt werden, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Die Bestimmungen in der Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz finden Anwendung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand. Die Regelung §4 (3) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes Rheinland-Pfalz auf Antrag der Kreismitgliederversammlung. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt. Beschlüsse über den Antrag auf Ausschluss sind dem Landesschiedsgericht umgehend zur Entscheidung vorzulegen. Die Bestimmungen in der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz (§ 4, Abs. 2) finden Anwendung.

- (3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung, wenn bis Ablauf der Monatsfrist keine vollständige Zahlung der Ausstände erfolgt ist, als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt. Darüber hinaus finden die Bestimmungen in der Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz Anwendung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern und bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbandes. Sie tagt öffentlich, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder -mindestens jedoch 10 stimmberechtigte Mitglieder- anwesend sind. Unter ihnen muss sich ein Vorstandsmitglied befinden. Die Bestimmungen des §9, Abs. 2 des PartG sind zu beachten.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Der Vorstand hat sie auch einzuberufen, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der geplanten Tagesordnung und des Tagungsortes spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin. Die Einladung erfolgt an Mitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, per E-Mail, außer das Mitglied widerspricht hiergegen einmalig schriftlich. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzung, Finanzordnung, Statute, Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern beim Landesschiedsgericht und die Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Wahlen sind geheim und erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§ 7 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Kreisvorstandes, der Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen sowie der Kassensprüfer,
 2. Beschlussfassung über Programm, Finanzordnung, Statute und Satzung sowie deren Änderungen,
 3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge,
 4. Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidaten auf Kreisebene,
 5. Beschlussfassung über die Stellung eines Antrags auf Ausschluss eines Mitgliedes beim Landesschiedsgericht,
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Eigenständige Anträge an die Kreismitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens zu Beginn der Versammlung zu stellen. Änderungsanträge zu Beratungsgegenständen von Tagesordnungspunkten sollen möglichst schriftlich gestellt werden.
- (3) Anträge auf Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern, zur Änderung der Satzung, Finanzordnung bzw. von Statuten oder auf Auflösung des Kreisverbandes sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu stellen und müssen in der Einladung an die Mitglieder bekannt gemacht werden.
- (4) Bei Anträgen zum Ausschluss eines Mitgliedes hat das auszuschließende Mitglied ein Anhörungsrecht. Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand gemäß §11 PartG und gemäß §26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 9 dieser Satzung. Er wird unterstützt und beraten durch die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstands gemäß §10. In den Geschäftsführenden wie den Erweiterten Kreisvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Germersheim ist.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Kreisvorstands werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Kreisvorstands werden auf derselben Kreismitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht für den Kreisvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für Wahlämter, die einen Zahlungsanspruch begründen.
- (4) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Geschäftsführenden oder des Erweiterten Kreisvorstandes kann die nächste Kreismitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden. Er tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Protokolle über Sitzungen der Gremien sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Kreismitgliederversammlung kann dem Kreisvorstand und einzelnen Vorstandsmitgliedern in geheimer Abstimmung mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit das Misstrauen aussprechen und diese damit abwählen. In diesem Fall kann eine Neuwahl des abgewählten Amtes bzw. des Vorstandes sofort erfolgen.

§ 9 Der geschäftsführende Kreisvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Kreisvorstand wird durch die Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch 3 Mitglieder, anwesend sind.
- (2) Er besteht aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau,
 - einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister,
 - einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer und
 - einem Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Ämter der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers sowie des Vorstandmitgliedes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung auch durch die Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- (3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und nach außen. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur durch Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand dazu ermächtigten Personen abgeschlossen werden.
- (5) Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstands kann nicht sein, wer dem Kreistag, dem Landtag, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehört oder Mitglied einer Regierung ist.

§ 10 Der erweiterte Kreisvorstand

- (1) Im Erweiterten Kreisvorstand werden die verschiedenen Aspekte grüner Kommunal- und Landespolitik strategisch zusammengeführt, mit politisch mittelfristiger Perspektive beraten und aufeinander abgestimmt. Er berät den Geschäftsführenden Kreisvorstand politisch und strategisch und gewährleistet die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Parteiebenen und den Funktions-, Amts- und Mandatsträger*innen im Kreisverband. Der Erweiterte Kreisvorstand kann Beschlüsse fassen und trägt gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Kreisvorstand verbindlich Verantwortung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder, anwesend sind. Unter ihnen muss sich ein Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstands befinden

- (2) Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Kreisvorstand sowie regulär bis zu 8 weiteren Personen (Beisitzer*innen).
- (3) Der/die Vorsitzende der GRÜNEN Kreistagsfraktion gehört qua Mandat als weiteres stimmberechtigtes Mitglied dem Erweiterten Kreisvorstand an. Weitere gewählte Mandatsträger auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene, die Mitglied im Kreisverband Germersheim sind, gehören qua Mandat als weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder dem Erweiterten Kreisvorstand an. Bei einer Regierungs- teiligung auf Kreisebene haben die GRÜNEN Regierungsmitglieder ebenfalls ein Vorschlagsrecht für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied.
- (4) Der im Bereich des Kreisverbandes ansässigen Gliederung der GRÜNEN JUGEND steht ein weiterer Sitz im Erweiterten Kreisvorstand zu. Auf diesen Sitz können sich nur Mitglieder der im Bereich des Kreis- verbandes ansässigen Gliederung der GRÜNEN JUGEND bewerben.
- (5) Von den gewählten Mitgliedern des Erweiterten Kreisvorstands müssen mindestens die Hälfte Frauen sein.
- (6) Der Erweiterte Kreisvorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 11 Finanzangelegenheiten

Zur Regelung der Beitragshöhe und des Beitragseinzuges, der Erstellung von Rechenschaftsberichten sowie zu Einzelheiten der Kassenprüfung gibt sich der Kreisverband eine Finanzordnung. Diese ist Bestandteil dieser Sat- zung und findet Anwendung auf alle Ortsverbände.

Diese Satzung wurde am 15.04.2026 in Maximiliansau durch die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Germersheim einstimmig beschlossen. Sie und die Finanzordnung ersetzen die bisherige Sat- zung und Finanzordnung.